

Die folgenden Bemerkungen beschränken sich auf die Reden, welche ich in meine in der bibliotheca Gothana erschienene Lysias-Ausgabe aufgenommen habe. Es sind lauter eigene Vermutungen, von denen freilich einige, wie ich erst bei genauerem Studium sah, schon von anderen Kritikern gemacht waren. Weil sie aber vor den Augen der letzten Herausgeber keine Gnade gefunden haben, so fühlte ich mich verpflichtet, sie, ohne Rücksicht auf die Begründung meiner Vorgänger, in selbständiger Weise vom neuen zu rechtfertigen, um ihnen die nach meiner Überzeugung wohlverdiente allgemeine Anerkennung zu verschaffen. An einzelnen Stellen habe ich mir auch die Aufgabe gestellt, die Überlieferung gegen unberechtigte Angriffe zu verteidigen.

VII, 6 heisst es am Ende: ἄλλως τε καὶ τοῦτο τὸ χωρίον ἐν τῷ πολέμῳ δημευθὲν ἄπρακτον ἦν πλεῖν ἢ τρία ἔτη. So ist die Stelle im Urbinas überliefert. Der Palatinus hat, wenn auch nicht in klarer Schrift, ἄπρατον; der Vaticanus ἄπραστον. Rauchenstein-Fuhr schreibt in der neuesten Ausgabe ἄπρατον, und so auch Scheibe. Der Überlieferung zufolge hat man also, da ein Wort ἄπραστον nicht existiert, zwischen ἄπρακτον und ἄπρατον zu wählen. Jenes steht in einem weniger guten Cod., aber in klaren Schriftzügen; dieses in einem besseren, aber in unsicherer Schrift, aus der erst später ἄπρατον gemacht zu sein scheint. Nimmt man an, dass in dem unverständlichen ἄπραστον des Vat. das Σ durch einen Schreibfehler aus den ähnlichen Zügen des Κ entstanden ist, so gewinnt die Überlieferung des Urb. den Vorzug vor der des Pal. noch in höherem Grade, als sie ihn durch die Klarheit der Schriftzüge ohnehin schon hat. — Welche von beiden Formen passt aber besser in den Zusammenhang? Erklärt werden soll durch die in Frage stehenden Worte der Gedanke: „Denn ihr wisst alle, dass die entfernteren Gegenden Atticas von den Lacedämoniern verwüstet, die Umgegend der Stadt von den Freunden geplündert wurde. Warum soll ich nun für das Unglück der Stadt bestraft werden?“ Mit ἄπρατον würde unser Satz lauten: „Zumal weil das Grundstück mehr als drei Jahre unverkauft (oder unverkäuflich) war.“ Dass in den gefährlichen Zeiten des peloponnesischen Krieges ein Grundstück unverkäuflich war und unverkauft blieb, ist freilich sehr wahrscheinlich, da niemand darauf rechnen konnte auch zu ernten, was er gesäet hatte; aber was soll das für den Zusammenhang? Konnte denn ein Privatmann den Acker besser gegen Verwüstung von Freund und Feind schützen als der Staat? Es ist klar, ἄπραστον giebt keinen Sinn. Wie steht es aber mit ἄπρακτον? Im activen Sinne von „nichts thuend, nichts hervorbringend“ „inefficax“, wie Henr. Stephanus es für eine Reihe von Stellen übersetzt, wäre es auch bei Lysias nicht undenkbar, aber im passiven Sinne von „unbebaut, wüst liegend“ passt es für unseren Zusammenhang ganz vorzüglich. Dann würden die Worte bedeuten: „Es wäre eine bis zum Unsinn gesteigerte Ungerechtigkeit, wenn die Athener unsere Bauern verantwortlich machen wollten für die Verwüstungen, die ein im peloponnesischen Krieg brach liegendes Grundstück, das noch dazu damals Staatseigentum war, erlitten hat.“ Weil die Brache keine freiwillige, in wirtschaftlichem Interesse vorgenommene war, so konnte Lysias die dafür üblichen termini technici ἀγεώγητον oder ἀργόν nicht gebrauchen.

Es war ein Grundstück, mit dem man in jenen unseligen Zeiten gar nichts thun konnte, das unbenutzt und unbeschützt dalag. Dafür war das Wort *ἄπρακτον* ganz bezeichnend. Da also die Überlieferung vorwiegend und der Zusammenhang durchaus für *ἄπρακτον* sprechen, so wird man sich nicht länger sträuben dürfen, es im Texte stehen zu lassen.

VII, 12. *ὅτι κέρδος ἐγένετο τῷ ἀφανίσαντι καὶ ἦτις ζημία τῷ ποιήσαντι*. So lautet an dieser Stelle die Überlieferung. „Welchen Vorteil der hätte, der ihn ausrodete, und welchen Nachteil der, der es thäte.“ Der klare Sinn verlangt am Schlusse nicht „der, der es thäte“, sondern „der, der es nicht thäte“. Da nun die beiden Participia *ἀφανίσαντι* und *ποιήσαντι* offenbar einen rein hypothetischen Sinn haben, so ist der Artikel vor ihnen nicht zulässig. Die Änderung in *μὴ* vor *ποιήσαντι* ergibt sich also ungesucht. Und da der Bauer mit *ἀφανίσαντι* offenbar nur im Hinblick auf seine Person redet, so kommt man von selbst darauf, dort *μοί* statt *τῷ* zu schreiben. So hat die Stelle Hand und Fuss. „Welcher Vorteil mir in Händen war (*ἐγένετο* mit X, nicht *ἐγένετο* mit der vulg.), wenn ich ausrodete, und welcher Nachteil, wenn ich es nicht that.“ Durch *ἄν*, welches Rauchenstein einsetzt, würde die Bestimmtheit der Folgerung abgeschwächt werden.

VII, 14. *οὐθ' ὡς ἐγὼ ἄπειρος τῶν παρ' ὑμῖν κινδύνων, εἴ τι τοιοῦτον ἐπραττον*. *Πολλὰς ἂν καὶ μεγάλας ἐμαντῷ ζημίας γενομένας ἀποφῆραιμι*. So ist der Schluss dieses Paragraphen zu schreiben. Das *παρ' ὑμῖν* bei *κινδύνων* bedarf keiner Änderung in *παρ' ἐμῶν*; es bedeutet „Gefahren vor euch“ d. h. wenn ich vor Gericht stehe. Statt des handschriftlichen *τούτων* schreibe aber mit Hertlein *τοιοῦτον*, weil nur von einer Sache die Rede ist. — Mich wundert, dass man an dem Asyndeton so grossen Anstoss genommen; da doch dasselbe weder bei Lysias überhaupt, noch in dieser Rede selten ist, und da es an unserer Stelle den Worten, die mit *πολλὰς* beginnen, offenbar einen besonderen Nachdruck verleihen soll.

VII, 18. *τοὺς παριόντας ἢ τοὺς γείτονας*. Die Worte *τ. π. ἢ τ.* haben mit Recht allgemeinen Anstoss erregt. Aber interpoliert, wie die meisten Herausgeber meinen, können sie nicht wohl sein. Denn der Interpolator wäre doch gar zu dumm, der in Paragraph 15 eben vorher die Auseinandersetzung über die *παριόντες* gelesen hätte, und hier die *γείτονας*, die doch offenbar eine neue Kategorie bilden, mit jenen durch Einsetzung von *παριόντας* identifizieren könnte. Als ich in Paragraph 28 las *ἀμφοτέρωθεν δὲ γείτονας περιουκοῦσιν*, schien es mir sofort kaum zweifelhaft, dass es heissen müsste *τοὺς περιουκοῦντας γείτονας* „dass ich die rings herum wohnenden Nachbarn alle überreden müsste“. Gewundert habe ich mich aber, dass diese, wie ich später sah, schon von Hamaker veröffentlichte, ganz evidente Verbesserung von den neuesten Herausgebern nicht in den Text aufgenommen worden ist. — Das *παριόντας* in Paragraph 20 ist auch unhaltbar; es muss *παρόντας* heissen. Denn die Hinweisung auf Vorübergehende genügt hier nicht; hier fordert der Bauer den Nicomachus auf, die Zeugen, die stets in der Nähe wären, anzurufen. Vorübergehende hat man auf dem Lande nicht immer, Nachbarn aber haben in der Nähe gewohnt, wie der Zusammenhang der Stelle zeigt. Auf diese wird hier hingewiesen, um daran im zweiundzwanzigsten Paragraphen die Aufforderung zu knüpfen, er hätte auch die entfernter Wohnenden, die Leute aus der Stadt, herbeiführen können.

Dieser Paragraph 22 lautet nach den Mss. *καίτοι εἰ φῆς μὴ δεῖν τὴν μορίαν ἀφανίζοντα τοὺς ἐννέα ἄρχοντας ἐπήγαγες ἢ ἄλλους τινὰς τῶν ἐξ Ἀρείου πάγου, οὐκ ἂν ἐτέρων ἕδει σοι μαρτύρων· οὕτω γὰρ κτλ.* Reiske verbesserte das offenbar falsche *φῆς μὴ δεῖν* in *φίσας μ' ἰδεῖν* und gab damit den richtigen Gedanken an. Die Veränderung aber wird einfacher, und die Rede, dem Charakter des Satzes entsprechend, lebhafter und spöttischer, wenn man liest *φῆς γε μ' ἰδεῖν* und dieses dann bis *ἀφανίζοντα* incl. in Parenthese setzt: „Jedoch wenn Du — Du willst mich ja beim Ausroden

der *μορία* gesehen haben — die neuen Archonten oder andere Männer vom Areopag herbeigeführt hättest, so bedurftest Du keine anderen Zeugen.“ So braucht auch das *ἐνεία* nicht angefochten zu werden; denn in der Übertreibung liegt derber Bauernspott; auch das folgende *οὕτω* bedarf dann keiner Veränderung in *οὕτοι*.

VII, 23. *Δεινότατα οὖν πάσχω, ὅς εἰ μὲν κτλ.* Um den Fehler an dieser Stelle auszumerzen, haben die meisten Kritiker die bessernde Hand an das *ὅς* anlegen zu müssen geglaubt. Mir scheint der Verstoss in dem Worte *πάσχω* zu liegen. Man vergleiche die Disposition dieses Abschnittes: Von Paragraph 12 bis 19 wird der Wahrscheinlichkeitsbeweis von der Person des Redners aus entwickelt, von da an bis Paragraph 23 von der des Anklägers, und besonders in diesem Paragraphen, in dem der Verteidiger sich an die Richter wendet und von Nicomachus, den er in den drei vorhergehenden Paragraphen stets in der zweiten Person angeredet hat, in der dritten Person spricht, wird kräftig zusammengefasst, wie viel Unwahrscheinlichkeit und Verleumdung in dem Verfahren des Anklägers liegt, um dann in dem folgenden Paragraphen auf den Beweis aus dem Verhalten der Richter überzugehen. Mich dünkt: nichts liegt näher als die Annahme, dass der Bauer, entsprechend den folgenden Beispielen der dritten Person (*παρέσχετο, ἤξιον, οἶεται*), die Periode nicht von sich in der ersten, sondern vom Ankläger in der dritten Person eingeleitet und nicht *πάσχω*, sondern *ποιεῖ* gesagt hat. „Schreiendes Unrecht also verübt er, der u. s. w.“ In diesem Sinne hat Lysias auch XXII, 17 *δεινὰ ποιεῖν* gebraucht. Auch hier ist Hamaker auf richtiger Fährte gewesen, als er das *ὅς* nicht antastete, sondern um einen Anschluss für dasselbe zu gewinnen, hinter *πάσχω* ein *ὑπὸ τοῦτου* einschaltete. Einfacher ist aber, da sich in der Überlieferung keine Andeutung einer Lücke findet, die Änderung des *πάσχω* in *ποιεῖ*, und der Schreibfehler konnte sich leicht einschleichen, weil *δεινὰ πάσχειν* viel öfter vorkommt als *δεινὰ ποιεῖν* und *πάσχω* und *ποιεῖ* bei gleicher Länge mit *π* anfangen.

In demselben Paragraphen heisst die Überlieferung in einem folgenden Satzgliede *οὐ γὰρ δήπου σκκοφαντιῶν ἄλλαι (oder ἄλλα oder ἀλλὰ) τοιούτων γε λόγων ἀπορήσει μαρτύρων* oder auch *μαρτύρων ἀπορήσει*. Die einfachste Hülfe für diese Periode scheint mir die zu sein, dass man annimmt *ἀλλὰ* sei an eine falsche Stelle verschlagen worden. Setzt man es vor *μαρτύρων*, so ist alles klar: „Denn bei seiner Verleumdung wird er offenbar um solche Worte sicher nicht in Verlegenheit sein, sondern um Zeugen.“ Nach Paragraph 21 wollte ja niemand für ihn zeugen*).

XII, 25. Die in der Mehrzahl der Handschriften überlieferten Worte *ἵνα μὴ ἀποθάνωμεν*, die im Palatinus *ἵνα ἀποθάνωμεν* lauten, habe ich schreiben zu müssen geglaubt *ἵνα ἀποθάνωμεν ἢ ἵνα μὴ ἀποθάνωμεν*, wie auch Frohberger im Kommentar vorschlägt. Für die Doppelfrage spricht der Charakter dieses Verhörs überhaupt, das sich in Doppelfragen bewegt. Da aber Fuhr in der achten Auflage das erste Satzglied einklammert, und Gebauer dasselbe an zweite Stelle rückt, so mögen nur einige Worte zur Motivierung der Aufnahme obiger Lesart gestattet sein. Mit dem unmittelbar vorhergehenden *ἀντέλεγον* wäre es allerdings bei aufrichtigen Gegnern, bei denen man nicht voraussetzen darf, dass sie die Wahrheit verbergen wollen, genug gewesen. Eratosthenes aber konnte bei dem *ἀντέλεγον* an einen Widerspruch denken, der für die Sache bedeutungslos war. Deshalb musste Lysias den Zweck des Widerspruchs durch die neue Doppelfrage klarstellen. Das affirmative Glied derselben muss aber an erster Stelle stehen, weil es dem bitteren Hohne, der sich im fol-

*) Als dieses schon gedruckt war, sah ich aus der neuesten Ausgabe von Fuhr, dass Heldmann diesen Vorschlag schon gemacht hat.

genden Paragraphen erst recht Luft macht, entspricht, wenn Lysias auf das *ἀντέλεγον* in scharfem Gegensatz unmittelbar fortfährt: „Um uns in den Tod zu treiben?“

XII, 35. ἡ ποῦ σαῶς αὐτοὺς ἡγήσονται περιέρχους ὑπὲρ ὑμῶν τηρουμένους]. Ich wundere mich, dass die einfachste Herstellung des Sinnes mit *τηρουμένους* von den Herausgebern nicht beliebt worden ist, obgleich sie sich schon in den Handschriften findet. Hat man vielleicht an der medialen Form des Wortes Anstoss genommen? Die kommt aber im aktiven Sinne vor: cf. Thuc. IV, 108, 1. τὰ δὲ πρὸς Ἡρόνα τριήρεσι τηρουμένων sc. *Λακεδαιμονίων*. Oder daran, dass es ohne Objekt steht? Aber auch *λαβόντες* und *ἀφήσουσιν* stehen in demselben Satze ohne Objekt, das sich ja aus dem Zusammenhange von selbst ergibt. Und ist der Gedanke: „Wenn ihr sie loslasst, so werden sie wahrlich glauben, sich überflüssige Last zu machen, wenn sie dieselben für euch bewachen“ dem Zusammenhange nicht ganz entsprechend?

XII, 53. ὡς ἀμφοτέροι ἐδοξαν]. Diese Lesart der Handschriften hat mit Recht Anstoss gefunden, aber ich begreife nicht, dass auch nach der Erklärung Frobergers die Herausgeber bei dem Gedanken beharren, in dem *ἐδοξαν* stecke eine Form von *δεικνύναι*. Gezeigt hatten sie ja noch wenig, aber sie hofften, dass die gegenseitigen Verhältnisse sich so gestalten würden, wie es beiden gut schien; also ergibt sich von selbst, dass man *ὡς ἀμφοτέροις ἐδοξεν* schreiben muss. Wahrscheinlich lässt man sich durch den Inhalt des folgenden Paragraphen täuschen, der einen Beweis für die friedfertige Gesinnung beider Parteien, derer *ἐκ Πειραιῶς* und derer *ἐξ ἄστεος*, enthält. Aber das, was in Zukunft geschehen soll, pflegt man doch nicht zu beweisen, sondern zu beschliessen.

XII, 78. ἤδη γὰρ αὐτὴν κατέλυσε]. So lautet die Überlieferung. Mich dünkt: wenn man den Aor. in das Impf. de con. verwandelt, ist alles klar: „und gerechter Weise ist er unter der Oligarchie bestraft worden, denn eben war er im Begriffe sie zu stürzen, gerechter Weise unter der Demokratie, denn zweimal hatte er sie geknechtet.“ Als Critias den Theramenes durch seine Schergen aus der Volksversammlung wegschleppen liess, war die Oligarchie allerdings in der grössten Gefahr, von Theramenes gestürzt zu werden, und dass die Demokratie zweimal von ihm geknechtet worden war, einmal unter den Vierhundert, das andere Mal unter den Dreissig, ist ja klar. So ist mit der geringsten Änderung alles geordnet.

XII, 81. Κατηγορεῖτε δ' Ἐρατοσθένους καὶ τῶν τούτου φίλων]. So lautet die Überlieferung dieser viel besprochenen Stelle. Meiner Meinung nach muss man bei Herstellung derselben vor allen Dingen festhalten, dass hier offenbar ein neuer Abschnitt beginnt. Es muss deshalb im Anschluss an die Disposition der Rede nachgeforscht werden, was das charakteristische Merkmal dieses neuen Abschnittes ist im Unterschiede von dem schon behandelten und noch zu erledigenden Stoffe. Nach der narratio hat Lysias von Paragraph 25 bis 36 die Schuld des Eratosthenes erwiesen, dann bis Paragraph 61 die Schreckensherrschaft der Dreissig geschildert, darauf dem Theramenes (§ 62 bis 80) die Schandsäule errichtet, und nun nennt er in unserm Paragraphen noch die *φίλοι* des Eratosthenes. Wer waren diese? Nicht die Dreissig, denn die sind in der ganzen Rede stets *ἐταῖροι* genannt. Es sind die, welche Paragraph 41 zuerst erwähnt werden „πολλάκις ἐθαύμασα τῆς τόλμης τῶν λεγόντων ὑπὲρ αὐτοῦ und die *ὀλίγοι τινὲς πονηροὶ* des 75sten Paragraphen, es sind die eingefeischten Oligarchen, auf die sich die Herrschaft der Dreissig gestützt hatte. Sie waren bei der Gerichtsverhandlung erschienen, um im E. ihre ganze Partei zu schützen, und schüchtern mögen sie gerade nicht aufgetreten sein. Sie von der Anklage ausschliessen, würde geheissen haben, gerade den Allergefährlichsten freies Spiel zu lassen. Gegen sie wendet sich L. daher auch mit ganz besonderer Schärfe. Was folgt aber daraus für unsere Stelle? Zunächst, dass des L. Gedanke ge-

wesen ist: „Man muss aber auch gegen die Freunde des E. Anklage erheben.“ Aber was soll dann dabei noch das *Ἐρατοσθένους* zum Unterschiede von *τούτου*? Das scheint die ganze Beweisführung zu stürzen; denn das Wort kann allerdings nicht zugelassen werden, braucht es aber auch nicht, denn es ist, wie schon Madvig gesehen hat, im Anschluss an *τούτου* eingeschwärzt worden. Da nämlich im Vorhergehenden gegen Theramenes, so zu sagen, eine ganze Rede gehalten worden ist, so konnte leicht jemand, bei der Erwägung, man könnte bei *τούτου* irrtümlich an Theramenes denken, dazu kommen, zur Erklärung dieses *τούτου* an den Rand *Ἐρατοσθένους* zu schreiben, woher es dann von einem gedankenlosen Abschreiber in den Text kam. Da aber L. die Richter selbst nicht zur Anklage aufgefordert haben kann, so muss man mit leichter Änderung statt *κατηγορεῖτε* schreiben *κατηγορητέον*, so dass die Stelle lautet: *Κατηγορητέον δὲ καὶ τῶν τούτου φίλων*. Bei dieser Auffassung des Zusammenhanges wenden sich die folgenden Paragraphen nicht in lästiger Wiederholung abermals gegen die Dreissig, sondern gegen deren Freunde, die *ὀλίγοι τινὲς πονηροί*, die sich jetzt noch unterstehen für den E. einzutreten, und in Paragraph 84 bedarf man keine gezwungene Erklärung mehr für *ἄστις* — *ἔχει ἀπολογησόμενος*; *ἄστις* ist eben jeder der Freunde, der gekommen ist, und die Erklärung für *τῆς τούτου πονηρίας* ergibt sich von selbst. Und nicht allein zu allem Vorhergehenden und dem unmittelbar Folgenden passt alles vorzüglich, sondern auch zu den Paragraphen 86—89, wo die *συνεροῦντές* und *μάρτυρες*, als die frechsten unter den Freunden, noch ihre besondere Abfertigung erfahren.

XIII, 63. Wie an manchen andern Stellen dieser Rede zeigen sich in diesem Paragraphen Spuren von Interpolation recht deutlich. Die Worte *οὐ συλληφθέντες οὐδὲ ἐπομείναντες τὴν κρίσιν* lässt Gebauer einfach weg. Ich glaube mit Recht. Aber auch das vorhergehende Satzglied *καὶ θάνατος αὐτῶν κατεγνώσθη* ist mir mit Herwegen sehr verdächtig; denn es stört den Fortschritt der Periode empfindlich. Wenn man den Paragraphen schriebe: *οἱ δ' αὐτῶν περιγεόμενοι καὶ σωθέντες, οὓς οὗτος μὲν ἀπέκτεινεν, ἡ δὲ τύχη καὶ ὁ δαίμων περιεποίησε — φυγόντες γὰρ ἐνθένδε καὶ κατελθόντες κτλ.*, so bliebe zwar die leichte Anacoluthie, die durch den Zwischengedanken „ein glückliches Geschick aber hat sie gerettet“ veranlasst wurde, das Ganze aber hätte einen glatten Abschluss. Die Worte nehmen nämlich nicht den im Anfang des vorigen Paragraphen angekündigten Gedanken *οἶον ἀνδρῶν ἐπ' Ἀγοράτου ἀπεστέρησθε* wieder auf, sondern schliessen sich eng an das Ende desselben, an *οὐδεπώποτε ἐφ' ὑμῶν οὐδεμίαν αἰτίαν αἰσχροῦν ἔσχον*, an. Der Gedanke ist: Nicht nur jene (sc. die von den Dreissig Getöteten) haben von euch nie die geringste Anfechtung erfahren, sondern auch die, welche sich glücklich retteten, stehen jetzt nach ihrer Rückkehr als Ehrenmänner in hohem Ansehen. Es lässt sich auch denken, wie *καὶ θάνατος αὐτῶν κατεγνώσθη* in den Text gekommen ist; denn zu den Worten *οὓς οὗτος — ἀπέκτεινεν* „die dieser in den Tod treiben wollte“, konnte ein lebhafter Leser leicht hinzufügen „sie wurden auch zum Tode verurteilt“, und in dem *ὁμῶς* der Mss. steckt dann die sittliche Entrüstung des Interpolators über die Schlechtigkeit des Menschen: „mit roher Grausamkeit“.

XIII, 74. Auch in diesem Paragraphen glaube ich mit Herwegen die Hand des Interpolators zu erkennen. Nicht allein das ganze Satzglied *καὶ ἡ βουλή ἢ ἐπὶ τῶν τριάκοντα βουλευούσα*, an das man die bessernde Hand nicht hätte anlegen sollen, ist fremdes Einschiesel, das ein Pedant an den Rand schrieb in dem Gedanken „dazu musste jedoch der Rat unter den Dreissig mitwirken“, sondern auch das *τῶν φεγόντων*, das auch nach der Änderung in *φυγόντων* noch keinen rechten Sinn giebt. Lysias hat sicher sehr wohl gewusst, dass Theramenes und Eratosthenes nicht mitverbannt waren.

XIII, 79. Hier muss man ebenfalls die Hülfe im Ausscheiden finden. Zunächst muss das falsche ἐπὶ Φυλῆν fallen, das auch nach der Veränderung in ἐπὶ Φυλῆ noch müssig bleibt; aber auch das ganze folgende Satzglied (ἀνάγκη — σωθῆσεσθαι) ist nichts als ein frostiger Zusatz von demselben Pedanten, den wir in voriger Stelle kennen lernten. Ich will kein grosses Gewicht darauf legen, dass Lysias eine Verbindung wie στρατηγοῦ ἀνδρός, wo Subst. in gleichem Casus zu Subst. tritt, nicht liebt, auch nicht darauf, dass L. nach den wenigen Verbindungen dieser Art, die bei ihm vorkommen, in umgekehrter Ordnung den allgemeinen Begriff vor- und den bestimmenden nachgesetzt haben würde (ἀνδρός στρατηγοῦ), auch nicht darauf, dass σωθῆσεσθαι auf die damalige Lage nur passt, wenn man nicht an Rettung denkt (gerettet waren sie ja vorläufig und hatten Grösseres im Sinn, nämlich den Sturz der Dreissig), sondern an Rückkehr, da das Wort allerdings in diesem Sinne vorkommt: der ganze Gedanke ist verfehlt. Bedarf es überhaupt der Erklärung, dass der Soldat auf das Wort seines Feldherrn hören muss? Wenn aber hervorgehoben werden soll, dass die damaligen Verhältnisse auf Phyle eine besonders strenge Disziplin nötig machten, so liegt das nicht in dieser allgemeinen Redensart. Dann hätte es heissen müssen: ἀνάγκη δ' ἦν, εἶπερ ποτὲ καὶ τότε κτλ. Man streiche die Worte und sehe, wie viel kräftiger die Rede wird: ταῦτα λέγων αἴτιος ἐγένετο τοῦ ἀποφυγεῖν τοῦτον· ἀλλ' ἕτερον. „Durch diese Worte wurde er der Urheber, dass dieser Mensch mit dem Leben davankam; aber noch eins“: er lebte das Schandleben eines Geächteten.

Hiermit verlasse ich die Ausführungen über Interpolationen dieser Rede, die hier wie in Rede XIX nach meiner Überzeugung besonders zahlreich sind, die auch in dieser Rede, welche mehr als irgend eine andere des L. durch eine gewisse Wortfülle sich über das sonst meist streng beobachtete γένος ἰσχνόν erhebt, leichter verborgen bleiben konnten als sonst irgendwo, um noch meine Ansicht über die schwierigste aller Stellen vorzutragen; ich meine den Paragraphen 86. Derselbe lautet in der Überlieferung: Διοκῶσι δ' ἔμοιγε οἱ ἔνδεκα οἱ παραδέξαμενοι τὴν ἀπαγωγὴν ταύτην, οἴομενοι Ἀγοράτῳ συμπράττειν τότε καὶ δυσχρηζόμενοι σφόδρα ὀρθῶς ποιῆσαι, Διονύσιον τὴν ἀπαγωγὴν ἀπάγειν ἀναγκάζοντες προσγράψασθαι τότε ἐπ' αὐτοφώρῳ. Ἡ ὅπον ἂν ἦν κτλ. Dem Zusammenhange nach ist der Sinn der Worte folgender: „Mir wenigstens scheinen die Elfmänner durchaus richtig gehandelt zu haben, als sie den Dionysius zwangen, das ἐπ' αὐτοφώρῳ in den Klageantrag aufzunehmen“, und das besagt die Periode in ihren Hauptbestimmungen mit erwünschter Klarheit, ohne dass die geringste Änderung nötig wäre: Διοκῶσι δ' ἔμοιγε οἱ ἔνδεκα — σφόδρα ὀρθῶς ποιῆσαι, Διονύσιον — ἀναγκάζοντες προσγράψασθαι — ἐπ' αὐτοφώρῳ. Ist dies in der Hauptsache der klare Sinn des Satzes, der dem Zusammenhang völlig entspricht, — und ich glaube, dass dem kaum jemand widersprechen wird — so haben wir für die Bestimmung des Übrigen einen sicheren Ausgangspunkt gewonnen. Die erste Partizipial-Bestimmung zu οἱ ἔνδεκα, nämlich οἱ παραδέξαμενοι τὴν ἀπαγωγὴν ταύτην, ist klar, während die zweite οἴομενοι — δυσχρηζόμενοι voller Schwierigkeiten steckt. Zweifellos hat schon Taylor durch Einsetzung des οὐκ vor οἴομενοι für dieses Part. das Richtige getroffen. Denn die Elfmänner konnten nicht meinen, durch Annahme der Haftklage dem A. einen Dienst zu erweisen, der ohne diese Annahme sich ins Ausland gerettet hätte, mit derselben aber seinen Anklägern in die Hände gegeben war. Wie steht es aber um δυσχρηζόμενοι? Sauppe und Rauchenstein, die nach gegenseitiger Übereinkunft statt καὶ ein ἀλλὰ vor demselben einsetzen, scheinen mir damit den Fehler nicht verbessert zu haben. Denn worauf sollten die ἔνδεκα sich steifen? Doch wohl nur auf das folgende σφόδρα ὀρθῶς ποιῆσαι. Das ist aber nach obiger Ausführung Meinung des Anklägers; wäre es hier für die Ansicht der ἔνδεκα angegeben, so schwebte

das logische Subjekt der ganzen Periode, nämlich *ἔμοιγε*, ohne Prädikat in der Luft. Dazu kommt, dass im vorigen Paragraphen das Wort *δυσχερῖζεσθαι* zweimal von A. gebraucht ist. Man braucht statt der Endung *οι* nur *ω* zu schreiben, und alles ist in Ordnung: „obgleich er sich schon damals darauf steifte“, nämlich auf das im Vorbergehenden des weiteren Erklärte, dass die *ἀπαγωγή* gegen ihn nicht zulässig sei. Wenn einer sich daran stösst, dass *καὶ* hinter *τότε* steht, obgleich das bei Orts- und Zeitadverbien auch sonst vorkommt, so setze er *καὶ* vor *τότε*. — So wäre also das ganze Satzglied *οὐκ οἰόμενοι Ἀγοράτω συμπράττειν, τότε καὶ δυσχερῖζομένων* in Ordnung und damit der erste Teil der Periode. Die Emendierung des zweiten Teils derselben entwickelt sich ebenso einfach. Der Fehler ist in dem Worte *ἀπάγειν* zu suchen, welches in *ἀπάγοντ'* verändert werden muss. Demnach lautet der ganze Satz: *Διοκῶσι δ' ἔμοιγε οἱ ἔνδεκα οἱ παραδεξάμενοι τὴν ἀπαγωγὴν ταύτην, οὐκ οἰόμενοι Ἀγοράτω συμπράττειν καὶ τότε δυσχερῖζομένων, σφόδρα ὀρθῶς ποιῆσαι, Διονύσιον τὴν ἀπαγωγὴν ἀπάγοντ' ἀναγκάζοντες προσγράψασθαι τό γ' ἐπ' αὐτοφώρῳ.* „Mir aber wenigstens scheinen die Elfmänner, die diese Haftklage annahmen — nicht in der Meinung, dem A. einen Dienst zu erweisen, obgleich er sich schon damals darauf steifte — durchaus richtig gehandelt zu haben, indem sie den Dionysius, als er die Haftklage anhängig machte, zwangen, das Wort *ἐπ' αὐτοφώρῳ* in dieselbe aufzunehmen.“ *τότε* am Ende ändere ich nämlich mit den übrigen Herausgebern in *τό γ'*. — Für das folgende *Ἡ ὅπου ἂν ἦν* schreibe ich mit Sauppe und Rauchenstein *Ἡ πῶς οὐκ ἂν εἴη*; obgleich es sich von dem überlieferten Wortlaute zu weit entfernt. Der Sinn ist dadurch wenigstens richtig angeben.

XIX, 3—6. Je öfter ich das Proömium zu dieser Rede lese, je nachhaltiger drängt sich mir die Überzeugung auf, dass die Paragraphen 3—6 nicht hineingehören. Zunächst kommt der Umfang, den eine Einleitung bei L. zu haben pflegt, in Betracht; hier sind es 11 Paragraphen, doppelt, ja dreimal so viel, als gewöhnlich. Es finden sich freilich auch ausführliche Auseinandersetzungen in der Einleitung, wie z. B. in der Apologie *πρὸς Σίμωνα*, aber da sind es doch nur vier, freilich lange Paragraphen, und man sieht auf den ersten Blick die Notwendigkeit dieser Erörterungen ein; aber solche wirklich dringende Veranlassungen, wie dort, liegen hier nicht vor. Man braucht auch dieser Rede gegenüber sich vor der Annahme von Interpolationen gar nicht so sehr zu fürchten, denn wenn L. auch nicht allzu arg durch fremde Zuthaten entstellt zu sein scheint, so macht, nebst der dreizehnten, unsere Rede davon eine Ausnahme. Offenbarer als in den Paragraphen 28 und 55 können Einschübe kaum zu Tage treten, und dem Paragraphen 52 gegenüber hat Westermann auch Recht. Dass er nicht an jene Stelle gehört, wird niemand, der ihn verteidigen zu können glaubt, zu bestreiten unternehmen. — Das sind zwar nur Äusserlichkeiten; aber betrachten wir den Inhalt der Stelle selbst! Da wird (§ 3) der Gedanke ausgesprochen, dass der Verteidiger auch vor einem unparteiischen Richter im Nachteil sei, weil der Kläger seinen Angriff von langer Hand vorbereitet hätte, während jener aus Furcht vor der aus der Verleumdung erwachsenden Gefahr sich zu einer mutigen Durchführung seines Prozesses nicht aufzuraffen vermöchte. Ich will nicht darauf eingehen, zu zeigen, wie dieser Gedanke in seinem zweiten Teile nicht mit der durchsichtigen Klarheit eines L. ausgeführt ist. Das ist mir Nebensache. Aber man versetze sich in die Lage des Sprechers. Dieser allgemeine, auf jeden möglichen Fall passende Gedanke sollte dem L. genügt haben, ohne ihn auf den speziellen Fall seines Klienten, der doch so durchschlagende Gründe darbot, anzuwenden, obgleich die Verteidigung sich in der denkbar ungünstigsten Lage befand? Der Angeklagte hatte ja Staatsbeamte zu überzeugen, dass vorgeblich der Staatskasse verfallene Güter nicht eingezogen werden dürften, und er sollte dieses zu einer Zeit durchsetzen, wo die Staatskasse in der grössten

Geldklemme war, und sollte noch dazu dem allgemeinen Glauben gegenüber, dass das Vermögen des Nicophemus bei der *δήμεσις* sich wirklich als grösser hätte herausstellen müssen. Einen solchen Missgriff konnte L. nicht machen. Er hat ihn auch nicht gemacht; denn in diesem Sinne hat er im zehnten Paragraphen die schwierige Lage der Verteidigung mit markigen Strichen wirksam gezeichnet. Ich weiss nicht, ob jemand behaupten will, L. habe dieses Mittel der *captatio benevolentiae* mit Absicht in zwei Teile gespalten, den allgemeinen Gedanken im dritten und dessen Anwendung im zehnten Paragraphen entwickelt. Das würde eine mir unbegreifliche Behauptung sein. — Sehen wir uns nun im folgenden Paragraphen den Gedanken an, dass viele Ankläger, sofort als Lügner ertappt, mit Schimpf und Schande abziehen mussten, dass dagegen viele falsche Zeugen erst entlarvt wurden, als ihre Opfer längst ausgelitten hatten. Ich übergehe auch hier die Schwierigkeit, die aus dem überlieferten *ἐπὲρ πάντων τῶν πεπραγμένων* erwächst, als irrelevant für meinen Zweck und beschränke mich auf die Betrachtung der Bedeutung, die der Gedanke für unsere Rede haben kann. Die erste Hälfte desselben will mir nämlich nicht recht auf die Ankläger, die zweite nicht recht auf den Angeklagten passen. Denn diese Ankläger, welche in den Augen des Publikums und der Richter nicht so sehr als Egoisten wie als Männer erscheinen mussten, die im öffentlichen Interesse handelten, zogen sich eher Bedauern als Hass zu, wenn sie ihre Sache nicht durchsetzten, und der Angeklagte führte keinen Prozess auf Leben und Tod; ja, er konnte, wenn er unterlag, noch immer die Hoffnung haben, die eingezogenen Güter wiederzubekommen, wenn es ihm später gelang, seine resp. seines Vaters Unschuld zu beweisen. Also auch diesen Gedanken hat L. schwerlich in dieser Rede ausgesprochen; er ist, wie der vorige, von anderswo her hereingeschneit. — Der folgende Paragraph ist zum Teil von anderen Kritikern schon heftig angegriffen worden; es ist auch nicht auffallend, wenn ein so bedeutender Kenner wie Westermann Anstoss nimmt an dem wiederholten *ἀκούω*; das zweite *ἀκούω* ist ja auch geradezu kindisch. Ein Mann, der vor Gericht auftritt, soll die anerkannte Wahrheit „*πάντων δεινότατόν ἐστι διαβολή*“ mit einem *ἀκούω* eingeleitet haben. Da hat der Interpolator die notorische Bescheidenheit des Angeklagten bis ins Lächerliche gesteigert. Aber auch der vorhergehende Gedanke ist nur eine lästige Wiederholung der schon (§ 2) ausgesprochenen Bitte. Dort: „Wir bitten auch uns, so gut wie die Ankläger, ohne Zorn anzuhören.“ Hier: *εἰκός* (nicht gerade sehr bescheiden) *μήπω τοὺς τῶν κατηγορῶν λόγους ἠγείσθαι πιστοὺς πρὶν ἂν καὶ ἡμεῖς εἴπωμεν*. — Und der sechste Paragraph ist sowohl nach seinem Anschluss an den fünften, wie seinem Inhalte nach — ich wage das starke Wort — reiner Unsinn. Also: Wenn viele unter derselben Anklage vor Gericht stehen, soll die Verleumdung am gefährlichsten sein. Denn gewöhnlich würden die letzten freigesprochen, weil der Zorn der Richter sich durch die vorhergehenden Verurteilungen gelegt hätte, und ihre Gemüter für die Beweise der Verteidiger empfänglicher geworden wären. Das ist doch offenbar eher ein Beweis für das Gegenteil. Denn wenn bei mehreren, die in derselben Sache ihr Urteil erwarten, die letzten hoffen dürfen, die Verleumdung siegreich widerlegen zu können, so verliert sie wenigstens diesen gegenüber ihre Schrecken; wenn aber, wie hier, nur einer der Verleumdung gegenüber den Kampf führen muss, so ist er bei dem frischen Zorne der Richter, der sich noch nicht durch eine Reihe von Verurteilungen abgestumpft hat, sicher in allergrösster Gefahr. Also gerade bei einem Einzelurteil ist die *διαβολή πάντων δεινότατον*, und nicht *ὅταν πολλοὶ ἐπὶ τῇ αὐτῇ αἰτίᾳ εἰς ἀγῶνα καταστῶσιν*. Zu dieser Folge- rung hätte Frohberger bei seiner erklärenden Anmerkung auch gelangen müssen. — Aber ebenso wenig wie zum vorhergehenden Paragraphen passt der Gedanke zur ganzen Rede. Der Sprecher ist ja Alleinverklagter; was will er denn mit der Erinnerung an ein Massenurteil? L. pflegt die

Fäden, die er für sein Gewebe gebrauchen will, im exordium klar vorzulegen und dann an richtiger Stelle einzuflechten. Das ist aber ein Faden, den er in der ganzen Arbeit nicht mit eingewebt hat, auch nicht hätte verwenden können, wenn er nicht in feinstes Seidenzeug ein grobes Hanfseil einschlagen wollte.

Man löse aber alle diese fremden Fäden (§ 3—6), die auf des L. schönes Gewebe plump aufgenäht sind, sorgfältig ab, und man wird die feinste Arbeit vor Augen haben. Die Einleitung wird noch immer recht umfangreich bleiben — muss es auch, darin hat Blass Recht, denn der schwierige Beweis bedurfte einer eingehenden Vorbereitung — aber nun hat jedes Wort seine wohlberechnete Bedeutung für die folgende Ausführung. Bei diesem Nachweis muss ich mich aber auf das Bedeutsamste beschränken, um nicht eine ganze Abhandlung zu schreiben, und der Kenner wird schon von selbst die nötigen Ergänzungen vornehmen. — Nach dem ersten Paragraphen, der in knappster Weise die Verlegenheit angiebt, die dem Sprecher dadurch erwächst, dass er bei eigenem Unvermögen jetzt für seine und seines Vaters Ehre und zugleich für das Familienvermögen kämpfen muss, betont er im zweiten die günstige Stellung der Gegner und bittet die Richter, ihn mit demselben Wohlwollen anzuhören, das sie jenen bewiesen haben. Nun erwähnt er, was in der Einleitung nicht fehlen durfte, das unglückliche Ende des Nicophemus und Aristophanes und streift dabei vorsichtig die Härte des Verfahrens bei ihrer Verurteilung. Darauf erinnert er an das unselige Los der Kinder und das Unheil und die Opfer, die ihm durch jene Verurteilung schon auferlegt waren, erwähnt die Opferwilligkeit seines Vaters und vergleicht die eigene Glaubwürdigkeit mit der seiner leichtsinnigen Gegner, kommt dann darauf zu sprechen, wie schwierig die Lage der Verteidigung einer beabsichtigten *δήμεις* gegenüber ist, und schliesst mit der eindringlichen Bitte um ein gerechtes Urteil. Das ist eine fest geschlossene Reihe inhaltsreicher Momente, alle darauf berechnet, auf das Herz und den Verstand zu wirken, und was L. bezweckte, dass die Richter seinen Klienten *μετ' εὐνοίας* anhören und gewissenhaft urteilen sollten, ist sicher dadurch erreicht worden. — Woher der Interpolator die fremden Lappen geholt, die er hier auf ein ganzes Kleid genäht hat, ob von Andocides oder aus dem Schulunterricht, zu erweisen, gehört nicht zu meiner Aufgabe.

XIX, 23. Der Paragraph ist viel besprochen und im ganzen so wohl richtig hergestellt, wie er in den neuesten Ausgaben erscheint, aber die Worte „*ἀλλ' οὐκ εἶ ἦν δυνατὸς πάντα παρασχόντα χάρισσθαι ἐκείνῳ τε καὶ κομίσασθαι μὴ ἐλάττω*“; entbehren noch einer überzeugenden Korrektur, obgleich eine solche nahe liegt, da der Sinn offenbar der ist „sondern womöglich, indem man alles gewährt, um jenem zu willfahren, besonders wenn man hofft, nicht weniger wiederzubekommen“. Hinter *ἐλάττω* konnte leicht *ἐπίσσαντα* ausfallen, das mit denselben Buchstaben beginnt und auch sonst in Länge und Schriftzügen dem *ἐλάττω* ähnlich aussieht. Vor *τε καὶ* wäre dann noch ein *ἄλλως* einzusetzen. Ich darf zwar nicht hoffen, durch diese Korrektur jeden zu überzeugen, ich halte sie aber unter den vorgeschlagenen für die angemessenste und habe sie darum wenigstens in den Kommentar aufgenommen.

XIX, 25. Der Paragraph hat mehr Anfechtung erlitten, als nötig ist. Im Anfang braucht man nichts zu ändern; denn *προσελθεῖν αὐτῷ, λέγων ὅτι* ist dem Zusammenhange ganz entsprechend: „Demos bat mich zu ihm zu gehen mit den Worten“. Auch das folgende Satzglied ist klar bis *χρησῆν*, nun aber folgt *ὡς Ἀριστοφάνη(η) λαβεῖν*. Dass *Ἀ.* zu *αὐτῷ* Glossem ist, wird ziemlich allgemein anerkannt. Ich setze mit Froberger an seine Stelle *βούλεται*, womit offenbar der Gedanke am einfachsten wiedergegeben wird; die beiden Satzglieder aber durch *μέν* und *δέ* mit einander in Verbindung zu setzen, ist nicht ratsam, weil, abgesehen von der abermaligen Veränderung des überlieferten Textes, das Asyndeton bei der Lebhaftigkeit der Darstellung hier passender ist.

XIX, 41. *αὐτὸς γὰρ ἐν τῇ νόσῳ ἂν εὖ φρονῶν ἤσθετο*]. Diese Worte der Handschriften enthalten offenbar einen Fehler; aber mich hat gewundert, dass die Konjektur Taylors, der *διέθετο* statt *ἤσθετο* einsetzt, bis auf die jüngsten Herausgeber so allgemeine Anerkennung findet, obgleich doch Westermann, der hinter *γὰρ* ein *ἂν* einsetzte, offenbar das Richtige getroffen hat. Der Gedanke Taylors: „denn er hat sein Testament während seiner Krankheit bei klarem Verstande gemacht“ erklärt zwar von den zu erklärenden Begriffen des vorigen Satzes das Wort *ἀπεφάνθη* gut, aber nicht das Wort *διηπάσθη*. Denn das wäre eine schöne Sache, wenn einem, der sein Testament selbst macht, nichts gestohlen werden könnte. Durch das handschriftliche *ἤσθετο* aber mit dem von Westermann eingesetzten *ἂν* wird beides erklärt: „Wenn etwas gestohlen oder falsch aufgenommen wäre, so würde Conon es gemerkt haben, weil er während seiner Krankheit bei klarem Verstande war.“

XIX, 62. Zum Schlusse meiner Erörterungen über diese Rede sei mir noch gestattet, auf die Schwierigkeit hinzuweisen, die entsteht, wenn man mit den neueren Herausgebern das überlieferte *ὡσπερ εἰ ἐκεῖνον ἐώρων* in *ὡσπερ καὶ ἐκεῖνον ἐώρων* verändert. Wenn L. so gesagt hätte, würde man doch den Ausdruck hart finden; denn aus dem Gedanken *ὄλγα κατὰ μικρὸν παρασκευάσασθαι* würde man, wie Frohberger thut, bloss den Begriff *παρασκευαζόμενον* herausheben und auch so noch keinen passenden Sinn hineinbringen; denn nicht das Erwerben, sondern ein wirklich freigiebiger, vornehmer Gebrauch seines Reichthums war offenbar die starke Seite des Vaters. Mir scheint der zugrunde liegende Gedanke der zu sein: „Ich werde versuchen, im Hinblick auf ihn (d. h. um auch darin seinem edeln Beispiele zu folgen) mir für den allgemeinen Nutzen nach meinen geringen Mitteln Vermögen zu erwerben.“ Dieser Sinn lässt sich am einfachsten herstellen, wenn man ein *ἂν* vor *εἰ* einsetzt: „Ich werde versuchen“, *ὡσπερ ἂν ἐπειρώμην εἰ ἐκεῖνον ἐώρων* „wie ich versuchen würde, wenn ich ihn vor Augen sähe“. Vielleicht haben wir es aber auch hier mit einem Glossem zu thun.

Lys. XXII, 8. *δεῖν γὰρ αὐτοὺς ὀβολῶ μόνον πωλεῖν τιμώτερον*. Diese Worte, welche zum vorhergehenden Satze, *συμφέρειν ὑμῖν τοῖς παρὰ τούτων ὄνουμένοις ὡς ἀξιώτατον τούτους πριάσθαι*, vorzüglich zu passen scheinen, stehen in direktem Widerspruch zum 12. Paragraphen und zur Anklage überhaupt. Denn wenn die Angeklagten eingestandener Massen sich beim Ankauf nicht auf das gesetzliche Mass von fünfzig Trachten beschränkt, sondern den Weizen massenhaft aufgekauft hatten, so konnten sie den Preis desselben, als hätten sie ihn nur scheffelweise erstanden, nicht an demselben Tage um eine Drachme, also das Sechsfache des nach Paragraph 8 gestatteten Gewinns steigern, ohne sich in die grösste Gefahr zu stürzen. Die *σιτοφύλακες*, fünfzehn an der Zahl, würden ja sicher bald mit der Anklage bei der Hand gewesen sein, zumal da es nicht im Verborgenen geschehen war, sondern öffentlich, und da nicht ein Einzelner sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hatte, sondern alle zusammen, oder wenigstens mehrere (§ 12). Was soll ferner der Gedanke bedeuten (cf. § 12): „Hätten sie das Getreide zum Nutzen der Stadt aufgekauft, so mussten sie ihre ganzen Vorräte zu demselben Preise verkaufen und denselben nicht zuweilen am nämlichen Tage um eine Drachme steigern“, wenn diese Steigerung überhaupt verboten war? Und wie verhalten sich vollends die beiden Gebote zu einander? Gab es eine Vorschrift, dass mehr als ein Obolos Gewinn auf den Scheffel dem Sitopolen untersagt war, so hatte die Stadt kein Interesse daran, Massenaufkäufe zu hindern; es musste ihr vielmehr daran liegen, sie zu fördern; denn damit war dem Mangel und stetiger Preissteigerung vorgebeugt und auch die Kontrolle der Beamten erleichtert. Ein so kluges Volk, wie die Athener waren, kann also beide Gesetze nicht zu gleicher Zeit gehabt haben. Und ein so kluger Mann wie L. kann seine Anklage nicht auf den Begriff *συμπριάσθαι*, wobei dem

Beklagten wenigstens eine Ausrede zu Gebote stand, aufgebaut haben, wenn er den Beweis einer ungesetzlichen Preissteigerung erbringen konnte; zumal da in dem Verbot des *συμπρίασθαι* nur eine indirekte, in der gesetzlichen Bestimmung des gestatteten Gewinns aber eine direkte Unterstützung des kaufenden Volkes enthalten ist. L. hätte auf diesen Punkt bei der *ἐρώτησις* sicher den Hauptnachdruck gelegt. Der Satz muss also als unecht aus dem Text entfernt werden. — Aber wie ist er denn hereingekommen? Wer das wüsste oder auch zu wissen brauchte! Vielleicht hat es in späterer Zeit, als der Massenaufkauf nicht mehr verboten war, eine solche Preisbestimmung gegeben, von der übrigens sonst nichts bekannt ist. Vielleicht hat der offenbar nicht sehr scharfsinnige Interpolator den Sinn des Verbots nicht verstanden, der darin besteht, zu verhindern, dass einer allein oder einige reiche Leute das sämtliche Getreide aufkauften und dann nach eigenem Belieben die Preise setzten, natürlich möglichst hohe.

XXIV, 9 lautet am Ende *καὶ ἔτι πονηρότερον*. Die Stelle ist offenbar verdorben; Emendationen sind zahlreich, aber keine ansprechend. Es ist auch nur ein Notbehelf, wenn man annimmt, es sei in derselben Weise von *δεινόν ἐστι* abhängig, wie *κατηγορεῖν* und *τοιούτων εἶναι*. L. würde, um auf das Folgende überzuleiten, geschrieben haben: *καὶ ἐστὶν ἔτι πονηρότερος*. Und wenn man die Worte retten will, so würde dieses die einfachste und zweckmässigste Änderung sein. Aber ich halte sie für interpoliert. Im Hinblick auf die folgenden, viel schmöderen Anklagen konnte sich leicht einer versucht fühlen zu dem *τοιούτων εἶναι* an den Rand zu schreiben: *καὶ ἔτι πονηρότερον*.

Mit einer offenbaren Interpolation haben wir es auch Lys. XXV, 22 bei den Worten *τοὺς δὲ ἄλλους πολίτας ἐκκεληρυμένους ἐκ τοῦ ἄστεως*, zu thun; denn das waren ja die Angeredeten selbst; die kannten ihre Verbannung selbst, brauchten sie also von andern nicht zu erfahren. Übrigens gab es ausser den Dreifausend damals auch noch andere Bürger in Athen, die nicht ausgewiesen waren. Dazu kommt, dass der im vorigen Paragraphen geschilderten Einigkeit der Dreissig und ihres Anhanges gegenüber hier deren Uneinigkeit geschildert wird, und dazu passt unser Satz auch nicht.

Lys. XXVIII, 9. *ἀλλ' ὠνούμενους τὰς αὐτῶν ψυχὰς καὶ παρὰ τῶν λεγόντων καὶ παρὰ τῶν ἐχθρῶν καὶ παρὰ τῶν πριτάνων*. Unter diesen Worten ist *ἐχθρῶν* offenbar falsch. Denn es passt nicht zu *πριτάνων* und *λεγόντων*. Bei ersteren musste der Angeklagte sein Leben zu erkaufen suchen, weil an sie die Meldeklagen (*εἰσαγγελία*) zunächst gebracht wurden, bei den letzteren, weil die berufsmässigen Redner ihm bedeutend nützen oder schaden konnten. Was kann also ursprünglich an der Stelle von *ἐχθρῶν* gestanden haben? Mich dünkt, es muss *ἀρχόντων* geschrieben werden. Denn eine *εἰσαγγελία* kam, wenn sie die Kompetenz des Rates überschritt, zur weiteren Verhandlung an die Thesmotheten, die in unserm Falle mit ihrem Gattungsnamen Archonten benannt werden. So stimmt alles. Zuerst versuchten sie ihr Glück bei dem Rat, als das nicht half, bei den Thesmotheten, und als sie den Prozess nicht abwenden konnten, hofften sie durch die Bestechung der öffentlichen Redner einer Verurteilung entgehen zu können. *ἀρχόντων* konnte durch die Ähnlichkeit der Schriftzüge oder durch den sonst richtigen, hier aber falschen Gedanken, nicht Freunden, sondern Feinden gegenüber sei Bestechung nötig, leicht in *ἐχθρῶν* verändert werden.

In dem fünfzehnten Paragraphen derselben Rede muss zwischen *ἐμῶν* und *δυστυχήσασιν* ein *νῦν* eingeschoben werden. Derselbe enthält folgenden Syllogismus. Propositio maior: So oft wir glauben Rettung gefunden zu haben, leiden wir schlimmer durch unsere Beamten als durch unsere Feinde. Propositio minor: Wenn es uns jetzt schlecht geht, bleibt uns gar keine Hoffnung auf Rettung. Conclusio: Deshalb müssen wir diese Menschen, die uns in diese Gefahr gebracht haben,

aufs strengste bestrafen. Ohne dieses *νῦν* verliert die *propositio minor* ihre Bedeutung, das *νῦν* passt auch vortrefflich auf die politischen Verhältnisse Athens im Jahre 389.

XXVIII, 14. Die Worte *οὐκ ὑπὸ τοιούτων ἀνδρῶν λυμáινεσθε* müssen gestrichen werden, weil sie nach Stil und Inhalt ein lästiges Anhängsel bilden. Dienende Gedanken pflegen nicht nur in der demosthenischen Periode den herrschenden vorauszugehen, sondern auch bei Lysias. Mit *ὥστε* = daher zieht er aber stets aus einer vorhergehenden Begründung die abschliessende Folgerung, ohne in das so eingeleitete Satzglied wieder ein Stück Begründung aufzunehmen. Im Vorhergehenden lautet der Grund *ἀλλὰ τὸ ἐπὶ τούτοις εἶναι ἐν τοῖς δεινοτάτοις κινδύνοις καθεστήκατε*, mit weitem Blick auf die ganze politische Lage. Wie eng und auf einzelne Personen beschränkt ist dagegen der mit *ὅτι κτλ.* angeführte Grund! Die in dieser Weise mit *ὥστε* eingeleiteten Folgerungen sind so zahlreich bei L., dass es keines speziellen Hinweises bedarf; man vergleiche nur das im folgenden und im letzten Paragraphen unserer Rede mit *ὥστε ἄξιον* beginnende Satzglied.

XXX, 9. *Ἔτι δὲ οἶμαι θανάσιτὸν νομίζω κτλ.* Eins von den beiden Wörtern des Meinens gehört jedenfalls nicht dahin. Es fragt sich, wie man der Stelle aufhelfen muss. Soll man einfach *οἶμαι* oder *νομίζω* ausstossen? Dann müsste man also annehmen, das eine oder andere sei durch Interpolation hineingekommen. Das ist aber undenkbar; denn wie kann das Bedürfnis, einen Begriff einzuschieben, der schon da ist, entstanden sein? Man muss also einen Schreibfehler annehmen. Derselbe steckt nach meiner Meinung in *οἶμαι* und ist zu berichtigen aus dem folgenden *καὶ μὴ ἀκούσατε*. Aus dem Gedanken: Auch mich müsst ihr hören, geht hervor, dass im vorhergehenden ein anderer gehört worden ist, nämlich dass man von den Absichten des Nicomachus gehört hat. Man schreibe also mit einfacher Veränderung *ἀκούσαι* statt *οἶμαι* und alles ist in Ordnung. Der Gedanke: „Es kommt mir ferner aber auffallend vor, dass man hört, N. wolle ändern ihre Verbrechen vorrücken, er, der etc.“ bereitet das *καὶ μὴ ἀκούσατε* in wirksamer Weise vor.

XXX, 23 sqq. *Προσέχουσι τὸν νοῦν οἱ βουλευόμενοι τὰ κοινὰ κλέπτειν κτλ.* Der Satz steht ohne grammatische Verbindung; es fehlt aber auch der logische Anschluss. Denn nicht um solche handelt es sich hier, die das Staatsgut stehlen wollen, sondern um Leute, die, wie Nicomachus, die Stadt zu ebenso übermässigen, wie überflüssigen Ausgaben verleitet und dadurch die Stadt in schlimme Verlegenheiten gebracht und den Rat zu bedenklichen Massnahmen veranlasst haben. Ja beide Menschenklassen werden im 25. Paragraphen in Gegensatz zu einander gestellt. Der Gedanke scheint aus Rede XXVII, 6 hierher verpflanzt zu sein. Auch der im 24. Paragraphen ausgeführte Satz, dass man redengewandten Leuten die Strafe nicht erlassen dürfte, passt nicht in den Zusammenhang. Muss er aber weichen, so fällt mit ihm alles bis Paragraph 25 *ταῦτα ἡμάρτημεν*, wie schon Dobree wollte. Dann würde also das *ἀναμνήσθητε δέ* im 25. Paragraphen sich unmittelbar an den Anfangssatz des 23. anschliessen, und Inhalt und Form liessen nichts zu wünschen übrig. Der Gedanke: „Ihr müsst also nicht den Ratsherren zürnen, sondern denen, die die Stadt in solche Verlegenheit bringen“ wird dann entsprechend weiter geführt „Bedenket aber, dass ihr schon viele Bürger bloss wegen Diebstahls habt töten lassen. Wenn diese aber wegen eines Verbrechens, das nur augenblicklichen Schaden brachte, sterben mussten, um wie viel mehr sind dann die Gesetzesfälscher, welche die Stadt dauernd schädigen, des Todes schuldig.“

In dem 25. Paragraphen scheinen mir auch die Worte *καὶ τῶν ἱερῶν* eingeschoben zu sein.

XXXI, 24. Die Worte *φανερὸν τι ἀγαθὸν ὥσπερ τότε κακὸν ποιήσας. Σωφρονέστερον γάρ ἐστιν ὑστερον πᾶσι τῶν ἔργων τὰς χάριτας ἀποδιδόναι* wollen mir gar nicht in den Zusammenhang passen. Man betrachte zunächst den Anschluss des folgenden *δεινὸν γὰρ ἔμοιγε δοκεῖ εἶναι* an die ange-

führten Worte. Auf die allgemeine Wahrheit: „Es ist verständiger, jedermann erst nach vollbrachter That Dank abzustatten“ folgt mit *γὰρ* eingeleitet die Begründung: „Denn dieser darf vor einer guten That keine Ehre empfangen.“ Heisst das nicht alle Sprachregeln auf den Kopf stellen? Das *δεινὸν κτλ.* musste zu dem *σωφρονέστερον* als Folgerung entweder mit *διὰ τοῦτο*, oder als Steigerung mit einem *καὶ μὴν καὶ* eingeleitet werden. Dem *πᾶσι* ferner hätte als Gegensatz nicht *ἔμοιγε* folgen dürfen, sondern eine Form von *οὗτος*: die Anwendung des allgemeinen Satzes auf den Angeklagten. Man rücke nun das *δεινὸν γὰρ κτλ.* über die beiden verdächtigen Satzglieder zurück an die Worte *ὑστερον βουλεύειν ἀξιούτω* heran, und man erhält einen Gedanken aus Einem Guss. Die aus innerer Entrüstung eingegebene, in kurzen Fragen und schlagenden Antworten sich entwickelnde Rede wird dann mit derselben Indignation durch die das *δεινὸν* vorzüglich beleuchtenden Parallelsatzglieder *εἰ ἐξ ὧν μὲν ἤδη ἡμῶντι κε μηδέποτε τιμωρηθήσεται, ἐξ ὧν δὲ μέλλει εὖ ποιήσειν ἤδη τιμιώσεται* wirkungsvoll zu Ende geführt. Wie passt zu dieser Lebhaftigkeit die Trockenheit, zu dieser Wärme die Kälte der selbstverständlichen Sentenz: Es ist verständig, dass man jedermann erst nach der That den Dank abstattet? Ein überkluger Leser konnte sie zu unserer Stelle aber leicht an den Rand schreiben, von wo sie dann durch einen gedankenlosen Abschreiber in den Text kam.

Damit haben wir auch über das dem *σωφρονέστερον* vorhergehende Satzglied den Stab gebrochen; denn es passt ebenso wenig in die Lebhaftigkeit der Darstellung. Es müsste aber auch gestrichen werden, wenn es dem Stil der Stelle angemessen wäre. Was soll zunächst das *τότε* heissen? Die Rede ist doch offenbar gleich nach Vertreibung der Dreissig gehalten, wo Philo noch keine Zeit gehabt hatte, sich als bessern Bürger zu beweisen. Denn hätte er dazu Zeit gehabt, ohne sie zu benutzen, so würde der Ankläger nicht versäumt haben, es ihm energisch vorzurücken. Von dem, was eben erst vergangen ist, sagt man aber nicht *τότε*. Dass einer seine Besserung nur durch Gutesthun beweisen kann, ist übrigens ein ebenso selbstverständlicher Gedanke als der folgende mit *σωφρονέστερον* anhebende. Beide Zusätze scheinen mir von derselben Hand herzurühren. — Will man sich der Stelle also in ihrer ursprünglichen Kraft und Schönheit erfreuen, so merze man die lästigen Einschiebsel aus.

XXXI, 31. *πρότερον τῶν κατεργασαμένων καὶ οὕτω συντιμηθῆναι*. Diese vielbesprochene Stelle ist von Dryander richtig emendiert, aber schlecht erklärt. Man setze mit ihm vor *καὶ* ein *ἢ* ein, was leicht hinter *ν* wegen der Ähnlichkeit der Schriftzüge ausfallen konnte (cf. N. u. H.), und erkläre, wie folgt: „eher geehrt zu werden, als die, welche gehandelt haben, oder auch mit ihnen in dieser Weise geehrt zu werden.“ Aus *συντιμηθῆναι* muss dann zu *πρότερον* ein *τιμηθῆναι* ergänzt werden (cf. Krüger, Griech. Gr. 62, 4, 1), und zu *συντιμηθῆναι* aus *κατεργασαμένων* ein *αὐτοῖς* (cf. Krüger 60, 7, 1).

führten Worte. Auf die allgemeine That Dank abzustatten“ folgt mit That keine Ehre empfangen.“

κτλ. musste zu dem σωφρονέστεν einem καὶ μὴν καὶ eingeleitet werden dürfen, sondern eine Form von Man rücke nun das δεινὸν γὰρ ὕστερον βουλευεῖν ἀξιούτω heran Entrüstung eingegebene, in kurz dann mit derselben Indignation ἐξ ὧν μὲν ἤδη ἡμ' ἔρηκε μηδέποτε kungsvoll zu Ende geführt. Wie die Kälte der selbstverständliche That den Dank abstattet? Ein Rand schreiben, von wo sie dann

Damit haben wir auch überbrochen; denn es passt ebenso vorgestrichen werden, wenn es dem heissen? Die Rede ist doch ohne keine Zeit gehabt hatte, sich als sie zu benutzen, so würde der Adem, was eben erst vergangen ist Gutesthun beweisen kann, ist über σωφρονέστερον anhebende. Beide man sich der Stelle also in ihr lästigen Einschiebsel aus.

XXXI, 31. πρότερον τῶν Stelle ist von Dryander richtig e ein, was leicht hinter ν wegen d erkläre, wie folgt: „eher geehrt in dieser Weise geehrt zu werden gänzt werden (cf. Krüger, Griech (cf. Krüger 60, 7, 1).



jedermann erst nach vollbrachter wenn dieser darf vor einer guten den Kopf stellen? Das δεινὸν οὗτο, oder als Steigerung mit Gegensatz nicht ἐμοίγε folgen in Satzes auf den Angeklagten. Satzglieder zurück an die Worte Einem Guss. Die aus innerer sich entwickelnde Rede wird achtenden Parallelsatzglieder εἰ ποιήσειν ἤδη τετιμίσεται wirrockenheit, zu dieser Wärme man jedermann erst nach der er Stelle aber leicht an den über in den Text kam.

ende Satzglied den Stab ge-llung. Es müsste aber auch Was soll zunächst das τότε eissig gehalten, wo Philo noch hätte er dazu Zeit gehabt, ohne energisch vorzurücken. Von iner seine Besserung nur durch Gedanke als der folgende mit Hand herzurühren. — Will t erfreuen, so merze man die

ἤναι. Diese vielbesprochene setze mit ihm vor καὶ ein ἢ n konnte (cf. N. u. H.), und haben, oder auch mit ihnen u πρότερον ein τιμηθῆναι eraus κατεργασαμένων ein αὐτοῖς

